



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Kirchroth

Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.

Regensburger Straße 22

94356 Kirchroth

Straubing, 15.12.2022

Az.: 21-6411/1 und 6411/3

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf und Untermiethnach in die Kößnach, einen zur Kößnach führenden namenlosen Graben, den Breimbach, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach, den Kößnach-Ableiter und in einen zum Furthbach führenden namenlosen Graben durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

1 geprüfte Antragsfertigung i. R.

1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Kirchroth - Betreiber -, Regensburger Straße 22, 94356 Kirchroth, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Kößnach, eines zur Kößnach führenden namenlosen Grabens, des Breimbaches, des Elsengrabens, des Feldgrabens, des Großen Perlbaches, des Kößnach-Ableiters und eines zum Furthbach führenden namenlosen Grabens (jeweils Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Telefon 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Kirchroth behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf und Untermiethnach.

1.1.3 Plan

Den Benutzungen liegen der Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, vom 20.07.2020 und die Tekturunterlagen vom 06.12.2021, geändert am 25.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Antragsunterlagen der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, vom 20.07.2020, bestehen im Wesentlichen aus:

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Systemskizze
- Zusammenstellung der vorhandenen Entlastungsanlagen

- Abschnitt A – Kläranlage Kirchroth

- Abschnitte B bis G – Mischwasserentlastungsanlagen
 - Niederachdorf und Pondorf
 - Pillnach
 - Obermiethnach, Untermiethnach, Roith und Krumbach
 - Aufroth
 - Kößnach und
 - Kirchroth

im Wesentlichen jeweils bestehend aus

- Erläuterung
- hydrotechnischen Berechnungen
- Berechnungslageplänen
- Bauwerksplänen
- Grundstücksverzeichnis

Die Tekturunterlagen des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, vom 06.12.2021, bestehen im Wesentlichen aus:

- Erläuterung
- Verfahrensfließschema der Kläranlage
- Betriebsdatenauswertung der Kläranlage der Jahre 2018 bis 2020
- Bemessungswerte der Kläranlage nach DWA-A 198
- verfahrenstechnische Bemessung nach DWA-A 131 und DWA-M 210
- hydraulische Bemessung des Beschickungspumpwerkes und des Dekanters

Die Änderungstekur des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, vom 25.05.2022, besteht im Wesentlichen aus:

- Antragsschreiben vom 25.05.2022
- Bemessungswerte der Kläranlage nach DWA-A 198
- verfahrenstechnische Bemessung nach DWA-M 210
- Antrag „Umfang der Benutzung“

Die im Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, vom 20.07.2020, in den Abschnitten B bis G erläuterten und beantragten Niederschlagswassereinleitungen sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens und dieses Bescheides. Die Einleitungen wurden zwischenzeitlich mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.12.2021, Az.: 21-6411/2, rechtlich abgesichert.

Danach wird eingeleitet

- in der Kläranlage Kirchroth behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Flur Nr. 2601, Gemarkung und Gemeinde Kirchroth, bei Fluss-km 5,96, in die Kößnach.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM Zone 32):

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Ostwert	Nordwert
E 1	759512	5427362

- Mischwasser aus den Entlastungsanlagen

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Bezeichnung in der Systemskizze	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 2 - RÜB Niederachdorf	B10	Niederachdorf	591	Elsengraben
E 3 - SKO Pondorf	B20	Pondorf	130	Feldgraben
E 4 – SKU Kirchroth	B30	Kirchroth	37/2	Kößnach-Ableiter
E 5 – RÜB Pillnach	B40	Pillnach	277	Großer Perlbach
E 6 – RÜ Krumbach	R50	Obermiethnach	243	zum Furthbach führender namenloser Graben
E 7 – RÜ Obermiethnach	R52	Obermiethnach	120	Breimbach
E 8 – SKO Untermiethnach	B50	Obermiethnach	141	Breimbach
E 9 – SKU Aufroth	B60	Kirchroth	1265	Kößnach
E 10 – SKO Kößnach	B90	Kößnach	604	Kößnach
E 11 – RÜ Kößnach		Kößnach	623	zur Kößnach führender namenloser Graben

Im Ortsteil Kößnach wurde zur Entlastung der bestehenden Mischwasserkanalisation, vermutlich im Zuge von späteren Baugebietsausweisungen (Teileinzugsgebiete E 1.01 bis E 1.06), eine weitere Entlastungsanlage im südlichen Ortsbereich errichtet.

In den Antragsunterlagen wird diese Entlastung als Notüberlauf bezeichnet. Beim gewählten Bemessungsregen $r_{10,n=1} = 148 \text{ l/(sxha)}$ springt der Überlauf aber regelmäßig an. Aus diesem Grunde wurde die Einleitung rechtlich abgesichert.

Die Mischwasserentlastung erhält die Bezeichnung Regenüberlauf RÜ Kößnach (Einleitungsstelle E 11).

Die Einleitungsstellen haben folgende UTM-Koordinaten (UTM Zone 32):

Bezeichnung der Einleitungsstelle bzw. Entlastungsanlage	Ostwert	Nordwert
E 2 – RÜB Niederachdorf	753936	5429690
E 3 – SKO Pondorf	755300	5429159
E 4 – SKU Kirchroth	759375	5427816
E 5 – RÜB Pillnach	756054	5430454
E 6 – RÜ Krumbach	758306	5430928
E 7 – RÜ Obermiethnach	757869	5430188
E 8 – SKO Untermiethnach	757750	5429701
E 9 – SKU Aufroth	759999	5429520
E 10 – SKO Kößnach	759861	5425581
E 11 – RÜ Kößnach	760242	5425063

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-
dorf vom 23.05.2022 sowie dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes
Straubing-Bogen vom 15.12.2022 versehen.

1.2 Beschreibung der Anlagen

1.2.1 Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren und teilweise Trennverfahren mit Mischwasserbehandlungsanlagen und einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb– SBR-Verfahren).

Die Kläranlage Kirchroth ist ausgelegt auf eine BSB₅-Fracht (roh) von 360 kg/d (entsprechend 6.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV).

1.2.2 Die Gemeinde Kirchroth betreibt seit dem Jahr 2000 eine Belebungsanlage mit Aufstaubetrieb (Ausbaugröße 4.800 EW). Im Jahr 2019 wurde die Kläranlage Kirchroth um eine stationäre Schlammmentwässerungsanlage ergänzt.

Das an die Kläranlage Kirchroth angeschlossene Entwässerungsgebiet umfasst alle größeren Ortsteile der Gemeinde Kirchroth sowie den Ortsteil Münster der Gemeinde Steinach. Mit Ausnahme der Ortsteile Stadldorf, Oberzeitldorn und Pittrich werden alle Ortsteile überwiegend im Mischverfahren entwässert. Die Wahl des Entwässerungsverfahrens ist historisch begründet. Die in den letzten Jahren vor allem im Hauptort Kirchroth erschlossenen Bau- und Gewerbegebiete werden dagegen im Trennverfahren entsorgt.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Die Erlaubnis beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2042.

2.2 Anforderungen an die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth

2.2.1 Überwachungswerte

Am Ablauf der Kläranlage Kirchroth sind folgende Werte von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat- Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	13 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	2 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe (AFS) bei Trockenwetter	20 mg/l

Die betrieblichen Möglichkeiten der Anlage für eine vollständige Nitrifikation und Denitrifikation sind ganzjährig auszuschöpfen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

2.2.2 Zulässiger Abfluss

Der maximale Abfluss von 161 m³/h darf nicht überschritten werden.

2.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage Kirchroth liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

CSB-Bemessungsfracht: 720 kg/d

2.2.4 Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

2.2.5 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wasser-gefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.3 Anforderungen an die Mischwassereinleitungen

2.3.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
E 2 RÜB Niederachdorf	889	116	6,0	Kläranlage Kirchroth
E 3 SKO Pondorf	355	129	7,0	Kläranlage Kirchroth
E 4 SKU Kirchroth	3900	943	34,0	Kläranlage Kirchroth
E 5 RÜB Pillnach	1551	311	6,2 ¹	Kläranlage Kirchroth
E 6 RÜ Krumbach	289		58,0	Kläranlage Kirchroth
E 7 RÜ Obermiethnach	400		60,0	Kläranlage Kirchroth
E 8 SKO Untermiethnach	547	91	6,0	Kläranlage Kirchroth
E 9 SKU Aufroth	869	74	7,5	Kläranlage Kirchroth
E 10 SKO Kößnach	2623	236	9,0	Kläranlage Kirchroth
E 11 RÜ Kößnach	98		590	Kläranlage Kirchroth

¹ Entspricht der mittleren Förderleistung des Pumpwerkes infolge Intervallbetrieb.

2.3.2 Erforderliche Sanierungsplanung für die Mischwasserentlastungsanlagen

Die Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sowie des spezifischen Speichervolumens im Kanalnetz ist auf der Grundlage des einschlägigen DWA Arbeitsblatt A 102 ergänzend nachzuweisen.

Die Berechnungsgrundlagen sind auf die geprüften Tekturunterlagen der Kläranlage Kirchroth vom 06.12.2021, geändert am 25.05.2022, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach und die Ausbaubestrebungen der Gemeinde Kirchroth im Planungszeitraum abzustimmen.

Der Nachweis ist bis spätestens 31.12.2027, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 5 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides, dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes sind an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen **Niederachdorf, Pondorf, Pillnach, Krumbach, Untermiethnach und Kirchroth** Anforderungen für eine **weitergehende** Mischwasserbehandlung zu stellen.

¹ Entspricht der mittleren Förderleistung des Pumpwerkes infolge Intervallbetrieb

2.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkung ist zu beachten:

Die vorliegenden Bauwerkspläne der Mischwasserentlastungsanlagen entsprechen weitgehend dem Stand der Planung bei der erstmaligen Erstellung der Bauwerke. Im Zuge der ergänzend zu führenden Nachweise sind die Entlastungsanlagen dahingehend zu überprüfen, inwieweit bei der Ausführung von den ursprünglichen Entwurfsunterlagen abgewichen oder zwischenzeitlich bauliche Änderungen durchgeführt wurden. Die Bauwerkspläne sind bei Bedarf zu aktualisieren und zusammen mit dem ergänzenden Nachweis (siehe oben Nr. 2.3.2 dieses Bescheides) bis spätestens 31.12.2027, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 5 Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides, dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

2.5 Betrieb und Unterhaltung

2.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

2.5.2 Eigenüberwachung Kläranlage Kirchroth

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

Der Fremdwasseranteil ist durch eine andere geeignete Messmethode (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA) zu bestimmen.

2.5.3 Eigenüberwachung Mischwasserentlastungsanlagen

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV), in der jeweils gültigen Fassung, vorzunehmen.

An den Mischwasserentlastungsanlagen im Kanalnetz mit kontinuierlicher Wasserstandsmessung sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) zu dokumentieren.

Zusätzlich sind nach jedem stärkeren Regenereignis bei den Entlastungsanlagen eine einfache Sichtprüfung und eine Funktionskontrolle vorzunehmen.

2.5.4 Dienst- und Betriebsanweisung

2.5.4.1 Der Betreiber muss eine **Dienstanweisung** und eine **Betriebsanweisung** ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.

Die Dienst- und Betriebsanweisung sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle (z. B. Kläranlage Kirchroth) auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen.

Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

2.5.4.2 Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.5.4.3 In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

2.6 Bestandspläne

Innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheids sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen jeweils eine Fertigung des Berechnungslageplans Ortsteil Leithen sowie der aktualisierten Bestandspläne des Regenüberlaufbeckens Niederachdorf einschließlich der baulich geänderten Auslaufleitung zum Elsengraben und der Mischwasserentlastungsanlage Kößnach in Papier- und in digitaler Form unaufgefordert zu übergeben bzw. zu übermitteln.

2.7 Anzeige-und Informationspflichten

2.7.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.7.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss (z. B. Sanierungsmaßnahmen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

2.8 Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der benutzten Gewässer aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2.9 Anlage am Gewässer bzw. Lage im Überschwemmungsgebiet

Die Mischwasserentlastungsanlagen Kirchroth (Einleitungsstelle E 4 = Bezeichnung in der Systemskizze B30) und Kößnach (Einleitungsstelle E 10 = Bezeichnung in der Systemskizze B90) einschließlich des jeweiligen Pumpwerkes und die Kläranlage Kirchroth (Einleitungsstelle E 1) sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist.

Bei baulichen Maßnahmen ist § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern) zu beachten.

Die Kläranlage Kirchroth (Einleitungsstelle E 1) und zum Teil die Mischwasserentlastungsanlage Kößnach mit Pumpwerk (Einleitungsstelle E 10 = Bezeichnung in der Systemskizze B90) liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die Wassertiefen im Hochwasserfall (HQ100) betragen im Bereich der Kläranlage Kirchroth 0 bis 0,5 m.

Bei Erneuerungen und Erweiterungen der vorhandenen Anlageteile der Abwasseranlage, die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegen, sind die in der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.06.2015 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Aufstellung der maschinentechnischen Ausrüstung. § 78 Abs. 4 WHG und § 78a Abs. 1 WHG sind zu beachten.

2.10 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

2.10.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Kößnach und den Kößnach - Ableiter.

Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

2.10.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Kößnach und des Kößnach - Ableiters, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

2.11 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 76 BayWG sowie Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Betreibers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

3. Abwasserabgabe

3.1 Für das Einleiten von Abwasser ist vom Einleiter eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

Grundlagen der Abgabe für das Einleiten des Abwassers aus der Kläranlage Kirchroth:

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.1 bestimmten Werte für CSB, Phosphor und Stickstoff zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 220.000 m³.

3.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

4. Kosten

4.1 Der Betreiber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 762,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 3010,50 Euro.

Gründe:

I.

Den Gemeinden Kirchroth und Steinach wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.09.1999, Az.: 42-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kößnach und des Weiher- und Lohgrabens durch Einleiten gesammelter Abwasser erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Kirchroth behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken in den Ortsteilen Kirchroth und Kößnach (Gemeinde Kirchroth) sowie im Ortsteil Münster (Gemeinde Steinach) und des über den Regenwasserkanal abgeleiteten Regenwassers im Ortsteil Thalstetten.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.08.2019 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2022 befristet.

Der Gemeinde Kirchroth wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 18.05.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Breimbaches und eines zum Furthbach führenden Wiesengrabens durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsbauwerken der Kanalisation im Mischsystem in den Ortsteilen Ober- und Untermiethnach, Roith und Krumbach.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.08.2019 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/3, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2022 befristet.

Der Gemeinde Kirchroth wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.02.1990, Az.: IV/3-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Elsen- und Feldgrabens durch Einleiten von Mischwasser aus Regenentlastungsbauwerken erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenentlastungsbauwerke der Kanalnetze Niederachdorf und Pondorf bei Niederschlägen abfließenden Mischwassers.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.08.2019 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/3, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2022 befristet.

Der Gemeinde Kirchroth wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.05.1993, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kößnach durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des Mischwassers aus dem Entlastungsbauwerk der Kanalisation im Mischsystem sowie der Ableitung von gesammeltem Regenwasser aus dem Außenbereich über einen Regenwasserkanal des Ortsteiles Aufroth.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.08.2019 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/2 und 6411/3, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2022 befristet.

Der Gemeinde Kirchroth wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 25.11.1988, Az.: IV/3-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/3, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Großen Perlbaches durch Einleiten von Mischwasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus dem Regenüberlaufbecken Pillnach der Kanalisation der Gemeinde Kirchroth.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.08.2019 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 23.11.2020, Az.: 21-6411/3, übergangsweise als beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis zum 31.12.2022 befristet.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Kirchroth mit dem Schreiben vom 06.08.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf und Untermiethnach in die Kößnach, einen zur Kößnach führenden namenlosen Graben, den Breimbach, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach, den Kößnach-Ableiter und in einen zum Furthbach führenden namenlosen Graben.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Kirchroth wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurden die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen, ausgenommen der Bezirk Niederbayern-Fachberatung für Fischerei, bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

Anstelle eines Präsenzerörterungstermins wurde das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren in der Zeit vom 07.11.2022 bis 28.11.2022 mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt.

Während der Online-Konsultation sind keine neuen Stellungnahmen bzw. Einwendungen Privater beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen.

Die Gemeinde Steinach beantragte mit dem Schreiben vom 05.02.2021 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd in den Weihergraben und Lohgraben.

Dieses förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren wird gesondert durchgeführt.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Kirchroth, Stadldorf, Niederachdorf, Pillnach, Aufroth, Oberzeitldorn, Weiher, Krumbach, Roith, Obermiethnach, Pittrich und Neudau in diverse Gewässer wurde der Gemeinde Kirchroth mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.12.2021, Az.: 21-6411/2, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Betreibers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragten Einleitungen von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth und von abgeschlagenem Mischwasser aus den Mischwasserentlastungsbauwerken Aufroth, Kirchroth, Kößnach, Krumbach, Niederachdorf, Obermiethnach, Pillnach, Pondorf und Untermiethnach in die Kößnach, einen zur Kößnach führenden namenlosen Graben, den Breimbach, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach, den Kößnach-Ableiter und in einen zum Furthbach führenden namenlosen Graben bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Dem Betreiber konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die Gewässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

2. Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung von in der Kläranlage Kirchroth behandeltem Abwasser ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlage. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf die Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässerkörper 1_F364 - Kößnach bis zur Einmündung in den Kößnach-Ableiter, Breimbach, Großer Perlbach bis Einmündung Breimbach - und 1_F366 - Kößnach - Ableiter - sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Den Nachweis, dass die bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen, führt die EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Michael-Burgau-Straße 22a, 93049 Regensburg, anhand des ATV Arbeitsblattes A 128 vom April 1992 mit Hilfe eines vereinfachten Aufteilungsverfahrens.

Mehrere Abstimmungsgespräche wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit dem Betreiber und der beauftragten EBB Ingenieurgesellschaft mbH vor Fertigstellung der vorliegenden Antragsunterlagen hierzu geführt. Den Gesprächspartnern wurde dabei signalisiert, dass ein Nachweis nach dem ATV Arbeitsblatt A 128 grundsätzlich akzeptiert wird. Die Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, ein Nachweisverfahren anzuwenden, wurde nicht aufgegriffen.

Die Berechnungsergebnisse zeigen nun, dass die Kriterien für die Anwendung des vereinfachten Aufteilungsverfahrens des ATV Arbeitsblattes A 128 nicht eingehalten werden. Das ATV Arbeitsblatt A 128 sieht in diesen Fällen vor, dass der Nachweis anhand einer Schmutzfrachtberechnung geführt werden muss. Mit dem Erscheinen der DWA Arbeitsblätter A 102 – Teil 1 und 2 – im Dezember 2021 wurde das ATV Arbeitsblatt A 128 zwischenzeitlich zurückgezogen.

Die Einführung einer einheitlichen Bewertungsgrundlage für Niederschlagswasser in Misch- und Trennverfahren mit dem Referenzparameter AFS63 und die Berücksichtigung des Stoffrückhalts in Behandlungsanlagen erfordern nach den einschlägigen Arbeitsblättern A 102 nun die generelle Anwendung eines Nachweisverfahrens.

Nach der Tekturplanung vom 06.12.2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff, Stadtplatz 15, 83714 Miesbach, sind im Planungszeitraum Ausbaubestrebungen der Gemeinde Kirchroth zu erwarten, die über die Ansätze im Entwurf der EBB Ingenieurgesellschaft mbH vom 20.07.2020 hinausgehen. Die möglichen Bauentwicklungsflächen werden nach den ergänzenden Antragsunterlagen im Trennverfahren entwässert.

Die Auswertung der Betriebsdaten der Kläranlage Kirchroth durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff hat gezeigt, dass die Mischwasserzuflüsse erheblichen Einfluss auf die in der Kläranlage Kirchroth zu behandelnden Spitzenfrachten haben. Es ist zu vermuten, dass der Betrieb des Kanalnetzes und der Mischwasserentlastungsanlagen hierfür maßgebliche Bedeutung haben. Die erhöhten Frachten an Regenwettertagen sind bei der Auslegung der Kläranlage Kirchroth zu berücksichtigen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind bei den in den Tekturunterlagen vom 06.12.2021, geändert am 25.05.2022, geführten Nachweisen eingeflossen.

Der Betrieb der vorhandenen Mischwasserentlastungsanlagen hat augenscheinlich bisher zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer geführt. Aus diesem Grunde ist bei einer Überrechnung der bestehenden Entlastungsanlagen nach den derzeit einschlägigen technischen Richtlinien und der Anwendung eines Nachweisverfahrens zu erwarten, dass die Einrichtungen und das vorhandene Speichervolumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen. Optimierungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gewässer, den Betrieb der Mischwasserentlastungsanlagen und der dazu gehörigen Pumpwerke (Förderleistung) sowie eine Verbesserung der Gesamtenergiebilanz der Abwasseranlage können vermutlich dabei erzielt werden.

Die Nachreichung eines ergänzenden Nachweises für die Mischwasserentlastungsanlagen nach dem einschlägigen DWA Arbeitsblatt A 102, abgestimmt auf die Tekturunterlagen der Kläranlage Kirchroth vom 06.12.2021, geändert am 25.05.2022, ist aus den oben genannten Gründen notwendig. Angemessene Fristen für die Planvorlage sind in diesem Bescheid festgesetzt. Dieses Vorgehen wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit dem Betreiber erörtert.

3. Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der den Gewässerbenutzungen dienenden Anlagen sicherzustellen.

3.1 Zur Befristung der Einleitungen

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2042 (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) festgelegt.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitungen

3.2.1 Anforderungen an die Einleitung aus der Kläranlage Kirchroth

Für die Abwassereinleitung gelten die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Es sind jedoch folgende strengere Anforderungen (Anforderungsstufe 3 nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22) zu stellen, die über die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 3) hinausgehen:

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe:

	Konzentration (mg/l):
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	75
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	15
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	5
Stickstoff gesamt (N _{ges}) vom 01. Mai bis 31. Oktober	18
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Von der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bei Trockenwetter:

	Konzentration (mg/l):
Abfiltrierbare Stoffe (AFS)	20

Die beantragte Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Kirchroth wurde gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblatts 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ geprüft. Das Merkblatt berücksichtigt mögliche Auswirkungen auf das Gewässer im unmittelbaren Einflussbereich der Kläranlageneinleitung sowie Auswirkungen auf den betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 27 WHG in Verbindung mit OGewV).

Der Anwendung des Merkblatts liegen insbesondere die Größenordnung der Einleitung und das Mischungsverhältnis an der Einleitungsstelle zugrunde. Nach den Antragsunterlagen ergibt sich ein mittlerer Abfluss der Kläranlage Kirchroth bei Trockenwetter ($Q_{T,aM}$) von 645 m³/d bzw. 7,5 l/s. Dem steht ein mittlerer Niedrigwasserabfluss (MNQ) des Gewässers Kößnach von rd. 146 l/s gegenüber. Der mittlere Abfluss (MQ) beträgt 693 l/s. Daraus resultiert ein Mischungsverhältnis $MNQ/Q_{T,aM}$ von 20,5 und ein Mischungsverhältnis $MQ/Q_{T,aM}$ von 93,4.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss beträgt nach der Auswertung der Betriebsdaten durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff im Jahresmittel derzeit rd. 8 %. Die EBB Ingenieurgesellschaft mbH legt den geführten Nachweisen für die Mischwasserentlastungsanlagen mangels vorliegender Daten einen Fremdwasseranteil von rd. 28 % zugrunde. Im Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wird davon ausgegangen, dass der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss das als unvermeidbar anzusehende Maß von 25 % nicht überschreitet.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden (Art. 8a BayAbwAG). Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe.

Die vorgenannten Anforderungen an die Einleitung dürfen auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Mit Vorlage der Änderungstektur vom 25.05.2022 wurden Werte für den Umfang der Benutzung ab Neuerteilung der Erlaubnis beantragt. Diese sind in diesem Bescheid festgesetzt.

3.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage Kirchroth

Die mit Vorlage der Tekturunterlagen vom 06.12.2021 beantragten Werte für die Parameter CSB, BSB₅ und NH₄-N entsprechen nicht den zu stellenden Anforderungen. Das Ingenieurbüro Dr.-Ing. Schreff geht in den Tekturunterlagen davon aus, dass an den Ablauf der Kläranlage Kirchroth strengere Werte gemäß der Anforderungsstufe 2 nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 zu stellen sind. Aufgrund der Gewässerkennwerte und des Mischungsverhältnisses ist jedoch die Anforderungsstufe 3 nach dem LfU-Merkblatt 4.4/22 maßgebend.

Im Nachgang zu den Tekturunterlagen und abgestimmt auf die angepassten Bemessungsgrundlagen beantragt der Betreiber mit Schreiben vom 25.05.2022 einen geänderten Umfang der Benutzung. Mit den beantragten Überwachungswerten besteht Einverständnis. Die beantragten Überwachungswerte wurden in diesem Bescheid festgesetzt.

3.2.3 Anforderungen an die Einleitungen aus den Mischwasserentlastungsanlagen

Die Gewässer müssen hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

Aus Gründen des Gewässerschutzes sind an die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen **Niederachdorf, Pondorf, Pillnach, Krumbach, Unter-miethnach und Kirchroth** Anforderungen für eine **weitergehende** Mischwasserbehandlung zu stellen.

3.2.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf die Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

An die Kläranlageneinleitung wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Orientierungswerte für die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß der Oberflächengewässerverordnung erhöhte Anforderungen an die P-Elimination gestellt.

Der derzeitige mäßige ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper 1_F364 und 1_F366 sowie die bestehende Überschreitung der Orientierungswerte für die Parameter P_{ges} , o-PO₄-P und NH₄-N sind nicht maßgeblich durch die beantragten Einleitungen verursacht, sondern durch andere Faktoren festgelegt.

3.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in diesem Bescheid der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage Kirchroth wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitungen wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten.

3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

Die vorliegenden Bauwerkspläne der Mischwasserentlastungsanlagen entsprechen weitgehend dem Stand der Planung bei der erstmaligen Erstellung der Bauwerke. Im Zuge der ergänzend zu führenden Nachweise sind die Mischwasserentlastungsanlagen dahingehend zu überprüfen, inwieweit bei der Ausführung von den ursprünglichen Entwurfsunterlagen abgewichen oder zwischenzeitlich bauliche Änderungen durchgeführt wurden. Die Bauwerkspläne sind bei Bedarf zu aktualisieren und spätestens zusammen mit dem ergänzenden Nachweis dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

3.4 Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von der normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmeseinrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage Kirchroth erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage Kirchroth bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

Aufgrund der konkreten Randbedingungen, insbesondere der zahlreichen Pumpwerke und längeren Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Ortsteilen, führt die Anwendung der Nachtminimum-Methode im vorliegenden Fall jedoch zu unrealistischen Ergebnissen. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Nachtminimum-Methode zur Fremdwasserbestimmung sind daher nicht gegeben. Es ist daher eine andere, geeignete Methode zur Bestimmung des Fremdwasseranteiles zu verwenden (z. B. Methode „Gleitendes Minimum“ nach DWA).

3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen und Außerbetriebnahmen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

3.6 Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer

Die Unterhaltslast für die Kößnach bis zum Kreuzungsbauwerk mit der Kreisstraße SR 16 Kirchroth – Münster in Kirchroth, den Breimbach bis zum Kreuzungsbauwerk mit der Staatsstraße St 2125 in Weiher, einen zur Kößnach führenden namenlosen Graben, den Elsengraben, den Feldgraben, den Großen Perlbach und einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben obliegt der Gemeinde Kirchroth (Art. 22 BayWG).

Die Unterhaltung des Breimbaches ab dem Kreuzungsbauwerk mit der Staatsstraße St 2125 in Weiher bis zum Kößnach-Ableiter, des Kößnach – Ableiters und der Kößnach ab dem Kreuzungsbauwerk mit der Kreisstraße SR 16 Kirchroth – Münster in Kirchroth bis zum Kößnach-Ableiter obliegt dem Freistaat Bayern im Rahmen einer Sonderunterhaltungslast.

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird oben in der Nr. 2.8 dieses Bescheides die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

3.7 Anlage am Gewässer

Die Mischwasserentlastungsanlagen Kirchroth (B30) und Kößnach (B90) zusammen mit dem jeweiligen Pumpwerk und die Kläranlage Kirchroth sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist.

Künftige bauliche Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Landratsamt Straubing-Bogen.

3.8 Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG und Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

Die Kläranlage Kirchroth und zum Teil die Mischwasserentlastungsanlage Kößnach mit Pumpwerk (B90) liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Die Wassertiefen im Hochwasserfall (HQ100) betragen im Bereich der Kläranlage Kirchroth bis 0,5 m.

Bei Erneuerungen und Erweiterungen der vorhandenen Anlageteile der Abwasseranlage, die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegen, bedürfen der vorherigen Genehmigung bzw. Zulassung durch das Landratsamt Straubing-Bogen.

3.9 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragten Einleitungen sollen im Eigentum des Freistaates Bayern befindliche, oberirdische Gewässer (Kößnach und Kößnach-Ableiter) benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in diesem Bescheid festgesetzt.

4. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und daher im öffentlichen Interesse liegen (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann.

Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Abwassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für den Betreiber wird hingewiesen.

5. Zur Abwasserabgabe:

5.1 Der Betreiber hat für die Einleitung des in der Kläranlage Kirchroth mechanisch-biologisch behandelten Abwassers sowie des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers an den Freistaat Bayern eine Abwasserabgabe zu entrichten (§§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - AbwAG).

5.2 Abwasserabgabe für den Kläranlagenablauf

Die Tagesschmutzwassermenge beträgt mehr als 8 m³/Tag. Es liegt eine abgabepflichtige Einleitung vor.

5.3 Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 6 Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayAbwAG sind eingehalten.

6. Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummern 8.IV.0/1.1.4.2 und 1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Personalbedarf für die Kläranlage

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z. B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4. Vereinbarungen mit Indirekteinleitern

Haben Abfluss und Verschmutzung aus Industrie- und Gewerbebetrieben die Bemessung der Kläranlage maßgeblich mitbestimmt, wird empfohlen, im Rahmen der Satzung mit den Betrieben zusätzlich zu vereinbaren, dass diese

- a) festgelegte Abwasserabflüsse und Schmutzfrachten nicht überschreiten,
- b) beabsichtigte Änderungen in den Produktionsverhältnissen rechtzeitig vorher anzeigen, soweit sich dadurch die Belastungswerte der Kläranlage ändern,
- c) sich an den Kosten für eine erforderlich werdende Anlagenerweiterung dem Umfang ihrer beabsichtigten erhöhten Belastung entsprechend beteiligen.

5. Klärschlammstabilisierung

Die Kläranlage Kirchroth erfüllt die verfahrenstechnischen Voraussetzungen für eine ausreichende Klärschlammstabilisierung nicht. Auf das Ausbringungsverbot von Rohschlamm gemäß § 15 Abs. 1 AbfKlärV wird hingewiesen.

6. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau

Die durch die Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau gegebenen Randbedingungen sind zukünftig insbesondere bei der Aufstellung der Maschinenteknik zu beachten. Im BayernAtlas sind unter dem Themenbereich „Naturgefahren“ auch die außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau liegenden Hochwassergefahrenflächen HQ100 dargestellt.

7. Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v. a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

8. Mischwasserentlastungsanlagen im Ortsteil Münster, Gemeinde Steinach

Die bestehenden Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kläranlage Kirchroth und den im Gemeindebereich Kirchroth vorhandenen Mischwasserentlastungsanlagen. Dies wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der Prüfung der Antragsunterlagen der Gemeinde Kirchroth berücksichtigt. Für die Mischwasserentlastungsanlagen Münster Nord und Münster Süd ergeht an die Gemeinde Steinach eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung.

9. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft und stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ebenfalls nicht geprüft.

Zudem erstreckt sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf nicht auf private Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 23.05.2022, Az.: 2.3-4536.1-SR-141-17579/2022, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 01.12.2020, Az.: 23-8-20-1975 Mu/Sch, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens. Entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen konnten deshalb in diesem Bescheid auch nicht berücksichtigt werden.

3. Sachgruppe 21/1
- Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 28.08.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Sachgruppe 22/1
- Fachlicher Naturschutz -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 20.10.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet 61
- Hygiene, Infektionsschutz -
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 21.08.2020 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. mit 1 Antragsfertigung zum Verbleib

Sachgebiet 21
- Wasserrecht -
i m H a u s e

zur Führung des Wasserbuches WB I/186, 562, 596, 682 und 683.

7. Abwasserabgabeakte
8. Vorgang KA+MW+NSW Kirchroth „alt“
9. Vorgang MW Ober- Untermiethnach, Roith und Krumbach „alt“
10. Vorgang MW Niederachdorf und Pondorf „alt“
11. Vorgang MW Aufroth „alt“
12. Vorgang MW Pillnach „alt“